

Die Verwaltung führt in das Thema ein. Erläutert werden der Geltungsbereich der beantragten Bebauungsplanänderung, das bestehende Planungsrecht sowie die vom Antragsteller geplanten Vorhaben. Inhalt der Bebauungsplanänderung ist eine deutliche Rücknahme der bestehenden Baugrenze sowie die Erhöhung von ein auf zwei mögliche Vollgeschosse. Die Verwaltung spricht sich für den Einstieg in das Änderungsverfahren aus, da eine Arrondierung des bestehenden Baufeldes ermöglicht und zusätzliche Wohnangebote geschaffen werden können und die Vorhaben eine sinnvolle Nachverdichtung im Bestand darstellen.

Die UWG-Fraktion erkundigt sich, ob der Antragsteller ebenfalls plant, eine Veränderung am dem zum Getränkemarkt gehörenden Wohnhaus vorzunehmen. Die Verwaltung antwortet, dass hinsichtlich dieses Wohnhauses zum jetzigen Zeitpunkt kein Eigentümerwechsel bekannt ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird allerdings bis auf die Heerstraße ausgedehnt und umfasst daher auch das bestehende Wohngebäude. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist die Beibehaltung einer maximal eingeschossigen Bauweise für das Grundstück des bestehenden Wohnhauses – wenn eine Erhöhung der Geschosszahl auf den Nachbargrundstück erfolgt - nicht begründbar. Gleichwohl genießt ein bestehendes Gebäude baurechtlich Bestandsschutz.